

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2017/3/30 Ra 2016/07/0108

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2017

Index

L66106 Einforstung Wald- und Weideservituten Felddienstbarkeit

Steiermark

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

Norm

ABGB §1091;

EinforstungsLG Stmk 1983 §1 Abs1;

EinforstungsLG Stmk 1983 §2;

EinforstungsLG Stmk 1983 §4;

EinforstungsLG Stmk 1983 §5;

EinforstungsLG Stmk 1983 §6 Abs1;

WWSGG §1;

WWSGG §2;

WWSGG §4;

WWSGG §5;

1. ABGB § 1091 heute
2. ABGB § 1091 gültig ab 01.01.1812

Rechtssatz

Eine (Total-)Verpachtung von einforstungsberechtigten Liegenschaften und den damit verbundenen Einforstungsrechten erscheint grundsätzlich zulässig (vgl. E 29. März 2007, 2005/07/0103). Die Zulässigkeit der Verpachtung ist vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass ein Einforstungsrecht allein der ordentlichen Bewirtschaftung der eingeforsteten Liegenschaft (dem eingeforsteten Betrieb) des Verpächters zu dienen bestimmt ist (§ 6 Abs. 1 Stmk EinforstungsLG 1983) und keinesfalls der freien Disposition der Berechtigten unterliegt. Vor diesem Hintergrund sind die strengen Regelungen über die Ersitzung und Verjährung (§ 2 Stmk EinforstungsLG 1983), Übertragung auf Trennstücke (§ 4 legcit) und letztlich über die Veränderung von Nutzungsrechten (§ 5 legcit) zu verstehen. Eine (Total-)Verpachtung von einforstungsberechtigten Liegenschaften und den damit verbundenen Einforstungsrechten erscheint grundsätzlich zulässig (vergleiche E 29. März 2007, 2005/07/0103). Die Zulässigkeit der Verpachtung ist vor dem Hintergrund zu beurteilen, dass ein Einforstungsrecht allein der ordentlichen Bewirtschaftung der eingeforsteten Liegenschaft (dem eingeforsteten Betrieb) des Verpächters zu dienen bestimmt ist (Paragraph 6, Absatz eins, Stmk EinforstungsLG 1983) und keinesfalls der freien Disposition der Berechtigten unterliegt. Vor diesem Hintergrund sind die strengen Regelungen über die Ersitzung und Verjährung (Paragraph 2, Stmk EinforstungsLG 1983), Übertragung auf Trennstücke (Paragraph 4, legcit) und letztlich über die Veränderung von Nutzungsrechten (Paragraph 5, legcit) zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2016070108.L03

Im RIS seit

05.05.2017

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at